



# Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 21. August 2014

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzungen vom  
22. Januar 2016  
2. Dezember 2016  
22. März 2018  
3. Juni 2019

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 03.06.2019<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 und Art. 61 Absatz 2 Satz 1, Absatz 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) i. V. m. § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Teilzeitstudium und Studienstruktur
- § 3 Praktisches Studiensemester

### II. Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission

### III. Prüfungsverfahren

- § 6 Anrechnung auf Studium und Prüfung
- § 7 Arten von Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 11 Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungsanmeldung
- § 13 Täuschung, Ablaufstörung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange chronisch kranker und behinderter Studierender
- § 15 Notenbekanntgabe

---

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt zum 4. Juni 2019 in Kraft.

- § 16 Ausstellung von Zeugnissen
- § 17 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

**IV. Bachelor- und Masterstudiengänge**

- § 18 Module, ECTS-Credits, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Leistungen
- § 20 Regeltermine und Fristen
- § 21 Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Akademische Bachelor- und Mastergrade
- § 23 Zulassung zum Masterstudium

**V. Sonstige Studien**

- § 24 Sonstige Studien

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 25 Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anlagen**

- Anlage 1 Muster für das Deckblatt für ein Abschlussprüfungszeugnis
- Anlage 1 a Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis
- Anlage 1 b Muster für ein Masterprüfungszeugnis
  
- Anlage 2 Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades
  
- Anlage 3 Muster eines Transcript of Records
  
- Anlage 4 Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)
- Anlage 4 a Muster für eine Notenbestätigung (englisch)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für Studiengänge mit den Abschlüssen und akademischen Graden Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) sowie für sonstige Studien. <sup>2</sup>Für die jeweiligen Studiengänge werden Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausfüllung dieser Allgemeinen Prüfungsordnung erlassen.

### § 2

#### Teilzeitstudium und Studienstruktur

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang kann die Möglichkeit des dauerhaften Teilzeitstudiums vorsehen. <sup>3</sup>In berufsbegleitenden Studiengängen sind von Satz 1 und 2 abweichende Studienmodelle mit besonderen Semesterzeiten möglich.
- (2) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen können Studierende in begründeten Fällen (insbesondere bei dualem Studiengang, Studiensemester im Ausland, Familienzeit – Betreuung eigener Kinder oder naher Angehöriger –, nachgewiesener Behinderung im Grad von mindestens 50 %, Vertreter oder Vertreterin in einem verfassten Hochschulgremium) einen Antrag auf teilweise Ableistung eines Fachsemesters stellen (individuelle Semesterteilzeit). <sup>2</sup>Die Dauer eines Fachsemesters beträgt dadurch ein Jahr. <sup>3</sup>Fristen verlängern sich entsprechend um ein Semester. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens zur Rückmeldung für das betreffende Semester, im Falle des Studienbeginns bei der Immatrikulation, bei der Abteilung Studium zu stellen. <sup>5</sup>Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.
- (3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge sind in zwei bis drei Studienabschnitte strukturiert. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Studiensemester den jeweiligen Abschnitt bilden. <sup>3</sup>Der erste Abschnitt kann die ersten beiden oder die ersten drei Studiensemester umfassen. <sup>4</sup>Ersatzweise bilden die ersten beiden Studiensemester den ersten Studienabschnitt.
- (4) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung enthalten Studiengänge ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.

### § 3

#### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von zwanzig Wochen. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. <sup>3</sup>Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase (Praktikum) im praktischen Studiensemester stellt eine Prüfungsleistung dar, die von hauptamtlichen Lehrpersonen bewertet wird. <sup>4</sup>Fehlzeiten im Umfang von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen. <sup>5</sup>Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum der Praxisphase angemessen verkürzen.
- (2) Unbeschadet weiterer Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung hat ein Student oder eine Studentin die Zulassung zum praktischen Studiensemester jedenfalls dann erlangt, wenn nach vollständigem Ablegen der Grundlagenmodule und damit verbundenem Erwerb von 60 ECTS-Credits das Studium noch mindestens ein weiteres Semester in Vollzeit fortgeführt wurde.

- (3) <sup>1</sup>Der Student oder die Studentin ist verpflichtet, dem Referat für Prüfungen und Praktikum der Hochschule eine geeignete Ausbildungsstelle zu benennen. Die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>2</sup>Kann die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstelle durchgeführt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle für Vollbeschäftigte.
- (5) <sup>1</sup>Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. <sup>2</sup>Anzahl, Umfang, Form und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. <sup>4</sup>Nach Möglichkeit ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, ob das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (7) <sup>1</sup>Als gemeinsame Kommission wird der Praktikantenausschuss errichtet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Die nichtstudentischen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. <sup>4</sup>Der Praktikantenausschuss beschließt Richtlinien für die Anrechnung von Leistungen auf das praktische Studiensemester und auf das Grundpraktikum und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (8) Die Fakultäten benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern.

## II. Prüfungsorgane

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>3</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>4</sup>Jede Ausbildungsrichtung der Hochschule soll durch ein Mitglied vertreten sein. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfungsausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind möglich.
- (3) <sup>1</sup>Neben den in § 3 Absatz 2 RaPO festgelegten Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss folgende Aufgabe: Die Festlegung und Bekanntgabe des Semesterprüfungszeitraums im Umfang von bis zu 20 Werktagen. <sup>2</sup>In den ersten drei Tagen des Semesterprüfungszeitraums finden die zentral koordinierten studienbegleitenden Leistungsnachweise für Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Sinne von § 11 Absatz 4 statt. <sup>3</sup>Im übrigen Semesterprüfungszeitraum werden die Modulprüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Sinne der §§ 8, 9 und 10 abgehalten. <sup>4</sup>Soweit es sich nicht um einen Studiengang mit besonderen Semesterzeiten handelt, werden im Semesterprüfungszeitraum mit Ausnahme der ersten drei Tage keine regulären Lehrveranstaltungen abgehalten.

### § 5 Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>In kooperativen Studiengängen kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass in Abweichung von Satz 1 das vorsitzende Mitglied von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählt wird. <sup>4</sup>Scheidet ein Prüfungskommissionsmitglied oder ein vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt.
- (3) Neben den in § 3 Absatz 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen der Prüfungskommission folgende Aufgaben:
1. die Entscheidung in Fragen über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums,
  2. die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten,
  3. die Entscheidung über die Anerkennung der nachträglichen Anmeldung zu Prüfungen,
  4. die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines Rücktritts von der Prüfung,
  5. die Feststellung der vollständigen Meldung von Prüfungsergebnissen,
  6. die Festlegung der Prüfungen in postgradualen Studiengängen, die für das Vorrücken im nächsten Studiensemester nicht terminrelevant sind und für die eine Notenfeststellung erst zum Ende des Semesters ausreichend ist,
  7. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 6.

### III. Prüfungsverfahren

#### § 6

##### Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse. <sup>2</sup>Die erworbenen Kompetenzen werden hierbei mit den Lehr- und Kompetenzzielen der einschlägigen Modulbeschreibung der aufnehmenden Fakultät der Hochschule verglichen. <sup>3</sup>Dabei liegt die Beweislast dafür, dass die Unterschiede wesentlich sind, bei der Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Grundlagenmodulen eines gleich benannten oder verwandten Bachelorstudienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern erbracht wurden, erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden blockweise in Höhe von 60 ECTS-Credits auf die Grundlagenmodule des Studienganges der Hochschule.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die vor Antritt des Auslandsaufenthalts von der entsendenden Hochschule und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen „Learning Agreements“ zu beachten. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende vom zuständigen vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Studienganges an der Hochschule und der ausländischen Hochschule unterschriebene Vereinbarung vor, werden die gemäß dieses Agreements erbrachten Leistungen auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module angerechnet. <sup>3</sup>Existiert kein „Learning Agreement“, erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1. <sup>4</sup>Die Beweislast dafür, dass die Unterschiede wesentlich sind, liegt bei der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildenden Studien erworben wurden, werden zu Beginn eines Studienabschnitts auf Antrag des oder der Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. <sup>2</sup>Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen ist eine Anrechnung bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich. <sup>3</sup>Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest.
- (5) <sup>1</sup>In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praktikum im praktischen Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des Pflichtpraktikums entspricht. <sup>2</sup>Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Module des praktischen Studiensemesters soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der oder die Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.
- (6) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>3</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen

sind vorzulegen. <sup>4</sup>Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der Hochschule noch keine Prüfungsleistungen, auf die eine Anrechnung erfolgen soll, angetreten oder erbracht wurden oder keine Note von Amts wegen festgestellt wurde. <sup>5</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen. <sup>6</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen sind sie grundsätzlich nach der Formel:  $X = 1 + 3 \frac{(N_{\max} - N_d)}{(N_{\max} - N_{\min})}$ ; X = Gesuchte Umrechnungsnote; N<sub>max</sub>: beste erzielbare Note; N<sub>min</sub>: unterste Bestehensnote; N<sub>d</sub>: erzielte Note in das deutsche Notensystem überzuführen, wobei bei so berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. <sup>7</sup>Die Parameter N<sub>max</sub> und N<sub>min</sub> werden durch Richtlinie der Hochschule festgelegt und im Dokumentenportal hinterlegt. Die Noten sind dann nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. <sup>8</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen; eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. <sup>9</sup>Die Anrechnungsentscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags und Eingang aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

- (7) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (8) <sup>1</sup>Versagt die Prüfungskommission die Anrechnung, begründet sie ihre Entscheidung auf dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt. <sup>2</sup>Diese Entscheidung wird dem oder der Studierenden durch die Hochschule mitgeteilt.

## § 7 Arten von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls oder eines Teilmoduls als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche oder mündliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. <sup>3</sup>Die besonderen Gründe sind vom jeweiligen Fakultätsrat festzustellen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise sind Prüfungsleistungen, die in der Regel nicht den gesamten Lehrinhalt eines Moduls oder Modulteils umfassen und in der Regel außerhalb des Semesterprüfungszeitraumes und damit nach Maßgabe des Studienplans während der Vorlesungszeit eines Studienganges verlangt werden. <sup>2</sup>Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:
1. schriftliche Leistungsnachweise als Klausuren mit fester Bearbeitungszeit und etwaigen zugelassenen Hilfsmitteln;
  2. schriftliche Leistungsnachweise mit mehrtägiger Bearbeitungszeit insbesondere Protokoll und schriftliche Ausarbeitung; in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird die Form eines schriftlichen Leistungsnachweises näher spezifiziert;
  3. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere Kolloquium, Referat, Präsentation; in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird die Form eines mündlichen Leistungsnachweises näher spezifiziert;
  4. praktische Leistungsnachweise, insbesondere Durchführung von Versuchen; die Bewertung erfolgt an Hand einer mündlichen Erörterung der praktischen Arbeit oder anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Arbeits- und Ergebnisberichts; die individuelle Leistung jedes Prüflings ist gesondert festzustellen;
  5. Studienarbeiten, insbesondere Ausarbeitung zu bestimmtem Thema nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens; für die Studienarbeit kann eine verpflichtende Präsentation der Arbeitsergebnisse bestimmt sein;
  6. Portfolio-Prüfung, die sich als Gesamtaufgabe aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen nach Nummer 2 bis 5 dieses Satzes zusammensetzt;

7. Leistungsnachweise zu Projektarbeiten, insbesondere mündliche und oder schriftliche Berichte und Dokumentation in Begleitung eines Projekts, das in Teamarbeit durchgeführt wird; die individuelle Leistung jedes Prüflings ist gesondert festzustellen;
8. Prüfungsstudienarbeiten, also eine Prüfungsleistung mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt, deren Bearbeitung ohne ständige Aufsicht erfolgt und deren Bewertung vollständig in die Endnote einfließt.“

<sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen. <sup>4</sup>Im Falle von Satz 2 Nr. 2, 3, 5 und 7 sind mit Ausgabe der Aufgabe durch den Prüfer oder Prüferin schriftliche Angaben zum geforderten Inhalt, zum Umfang, zur Form und zum Abgabetermin bekannt zu machen. <sup>5</sup>Im Falle von Satz 2 Nr. 6 sind zu Beginn des Semesters durch den Prüfer oder Prüferin schriftliche detaillierte Angaben zu allen geforderten Teilleistungsnachweisen, den Abgabeterminen und den Gewichtungen der Teilleistungen zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu Prüfungen oder als Teil eines Leistungsnachweises die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit der oder des Studierenden abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen wurde. <sup>3</sup>Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der regelmäßigen Teilnahme gehindert sind, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens zwei Drittel der Termine mit Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung besucht wurden. <sup>4</sup>Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest. <sup>5</sup>Soweit der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, muss der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er den Teilnahmenachweis mit Erfolg erbracht hat. <sup>6</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

## § 8

### Schriftliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. <sup>2</sup>Prüfer oder Prüferinnen sollen während der Prüfung anwesend sein. <sup>3</sup>Die aufsichtführende Person muss selbst über einen akademischen Abschluss verfügen. <sup>4</sup>Studierende dürfen nicht mit Prüfungsaufsichten betraut werden. <sup>5</sup>Der oder die Aufsichtsführende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe der Hinweise für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen und zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungsdauer, der einzunehmenden Sitzordnung und der Registrierung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. <sup>2</sup>Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Angaben zu Ablaufstörungen, Täuschungshandlungen und Rücktritten wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit. <sup>5</sup>Der Prüfer oder die Prüferin informiert in diesen Fällen die Prüfungskommission gesondert.

- (4) <sup>1</sup>Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen des Fehlens eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin, beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und grundsätzlich bis zur die Prüfungszeit beendenden Prüfungskommissionssitzung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind unter Angabe des jeweiligen Korrekturdatums auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die nicht den gesamten Leistungsnachweis eines Moduls bzw. Modulteils (§ 18 Absatz 1) umfassen (Teilprüfungen) sowie bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen soll die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen 60 Minuten nicht unterschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer oder die Prüferin anwesend sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.
- (7) <sup>1</sup>In deutschsprachigen Prüfungen, die inhaltlich nicht vorrangig auf den Nachweis einer Sprachkompetenz zielen, dürfen Studierende nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen ein Standardwörterbuch „Deutsch – Muttersprache“ oder „Muttersprache – Deutsch“ verwenden. <sup>2</sup>Ein Standardwörterbuch in dieser Form ist kein Prüfungshilfsmittel und kann ohne Antrag mit in die Prüfung genommen werden. <sup>3</sup>Die Verwendung muss vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungsaufsicht angezeigt werden. <sup>4</sup>Dabei ist die von der deutschen Sprache abweichende Muttersprache, insbesondere durch Vorlage eines nichtdeutschen staatlichen Ausweises oder eines Aufnahmebescheides, glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Die Regelung zur Verwendung eines Standardwörterbuches gilt, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder im Studienplan zum Studiengang keine anderweitige oder widersprechende Festlegung zur Verwendung von Wörterbüchern als Prüfungshilfsmittel getroffen ist.

## § 9 Mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Soweit die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Einzelprüfer oder Einzelprüferin mit einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin stattfinden. <sup>2</sup>Auch Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Kandidat oder Kandidatin nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfern oder Prüferinnen und gegebenenfalls dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer und Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. <sup>2</sup>Die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 10 Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang legt fest, wie die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu bewerten sind.
- (2) <sup>1</sup>Für studienbegleitende schriftliche Leistungsnachweise in Modulen oder Teilmodulen, in denen als Leistungsnachweis nur eine Klausur vorgesehen ist, die zu einer bestehens erheblichen Endnote führt, gelten die Regelungen des § 8 entsprechend. <sup>2</sup>Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, oder bei der Präsentation der Abschlussarbeit gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Information über den Erfolg von nicht endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist, ist den betroffenen Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

## **§ 11 Zeitliche Lage der Prüfungen und Leistungsnachweise**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt den festgesetzten Semesterprüfungszeitraum spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen, die für Prüfungen zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen der Studiengänge regeln die Festlegung von Prüfungsterminen, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums gemäß Absatz 1 liegen. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, sowie alle Prüfungsleistungen in Studiengängen mit besonderen Vorlesungs- und Prüfungszeiten. <sup>3</sup>Diese Termine werden Bestandteil des Studienplans und sind bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn hochschulöffentlich und allgemein einsehbar bekannt zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit für die Ablegung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen eine zentrale Planung erforderlich ist bzw. schriftliche Leistungsnachweise in mehreren Studiengruppen mit gleichlautenden Aufgaben abgehalten werden sollen, sollen als Zeitraum für die Ablegung des Leistungsnachweises die ersten drei Tage im Semesterprüfungszeitraum herangezogen werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für studienbegleitende Leistungsnachweise in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen.

## **§ 11 a Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die jeweils zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan erläutert und konkretisiert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Das gilt insbesondere für die Prüfungsleistungen und den Inhalt und den Aufbau des Studiums. <sup>4</sup>Er wird vom Fakultätsrat unter Übernahme der durch die Prüfungskommission festzulegenden Regelungen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere
1. eine Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,
  2. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes zweite Semester stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen für die Einführung oder das Auslaufen von Studiengängen oder Studienschwerpunkten oder für geänderte Studien- und Prüfungsordnungen,
  3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
  4. die Ziele und Inhalte des Praktikums im praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
  5. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der Prüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises, insbesondere soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,
  6. eine Angabe der Erst- und Zweitprüfer oder der Erst- und Zweitprüferinnen,
  7. eine Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise,
  8. eine semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie
  9. eine Angabe der Zeiträume für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums liegen.

- (3) <sup>1</sup>Der Studienplan setzt sich zusammen aus
1. der Studienplantabelle, die insbesondere folgende Angaben enthält:
    - a) Studiengangkurzbeschreibung, insbesondere Langbezeichnung, Kurzbezeichnung, Abschlussgrad, Ersteller oder Erstellerin der Tabelle, Erstelldatum und Gültigkeitszeitraum der Tabelle,
    - b) Bezeichnung der (Teil-)Module in Deutsch und Englisch, Modulkurzbezeichnung, HIS-Modulnummer, Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Schwerpunkt, Studiensemester, Wiederholungsfrequenz,
    - c) Prüfungsart, Prüfungsdauer in Minuten, Erst- und Zweitprüfer oder Erst- und Zweitprüferin, besondere Zulassungsvoraussetzungen, besondere Prüfungstermine, etwaige zentrale Planung im Prüfungszeitraum und zugelassene Hilfsmittel,
  2. den Studienzielen und Studieninhalten aller Module im jeweiligen semesteraktuellen Modulhandbuch sowie
  3. dem Ausbildungsplan für das Praktikum im praktischen Studiensemester.

<sup>2</sup>Ein Muster für die Studienplantabelle ist im Dokumentenportal der Hochschule enthalten.

## § 12 Prüfungsanmeldung

- (1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen oder endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung für Prüfungen im Semesterprüfungszeitraum erfolgt gemäß dem vom Referat Prüfungen und Praktikum veröffentlichten Anmeldeverfahren innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist. <sup>3</sup>Die Anmeldung für Prüfungen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums erfolgt nach einem von der jeweiligen Prüfungskommission festgelegten Verfahren; den Studierenden wird ein Anmeldezeitraum von mindestens zehn Tagen gewährt, der im Studienplan auszuweisen ist. <sup>4</sup>Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung der betreffenden Prüfungskommission zulässig. <sup>5</sup>Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen

entscheidet der Prüfungsausschuss, es sei denn, die Zuständigkeit wurde in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung auf die Prüfungskommission übertragen.

- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn dem oder der Studierenden nicht bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung bekannt gemacht wurde.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden in jedem Semester mindestens in dem Umfang angeboten, dass alle Studierenden die Regelstudienleistung erbringen und ausstehende Prüfungen nachholen können.
- (5) <sup>1</sup>Während eines Auslandssemesters ist eine Anmeldung zu einer erstmaligen Prüfung in einem Studiengang nur nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich. <sup>2</sup>Im Falle eines Urlaubssemesters ist eine Anmeldung zu einer erstmaligen Prüfung nicht zulässig.

### § 13

#### Täuschung, Ablaufstörung

- (1) <sup>1</sup>Täuschungshandlungen sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern oder Dritten oder der Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte. <sup>2</sup>Als Täuschung gilt bereits der Versuch einer Täuschungshandlung. <sup>3</sup>Ablaufstörungen sind insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Täuschungshandlungen wird für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfung abgebrochen und die Prüfungsarbeit des betroffenen Prüfungsteilnehmers oder der betroffenen Prüfungsteilnehmerin eingezogen. <sup>2</sup>Kann eine Täuschungshandlung durch die aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Prüfung nicht abgebrochen. <sup>3</sup>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist jedoch auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hinzuweisen, soweit sich dies nicht aus den Umständen offenkundig ergibt. <sup>4</sup>Mit der Täuschungshandlung verbundene unerlaubte Hilfsmittel sind bei Beendigung der Prüfung einzuziehen. <sup>5</sup>Der betroffene Prüfungsteilnehmer oder die betroffene Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die zuständige Prüfungskommission stellt nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin fest, ob ein Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und kann im Falle eines Verstoßes die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>Wer die Mitwirkung an der Aufklärung einer Täuschungshandlung oder die Herausgabe verwendeter Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung von Hilfsmitteln diese verändert, begeht einen Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften mit den Rechtsfolgen des Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Hat ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfungsleistungen ist möglich, falls im Falle des Erkennens der Täuschung vor Zeugnisausgabe eine Wiederholung möglich gewesen wäre.

### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb

der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Durchführung eines Eignungsverfahrens oder Eignungsfeststellungsverfahrens.<sup>4</sup>In diesem Fall wird der Antrag bei der Auswahlkommission gestellt und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

- (2) <sup>1</sup>Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dieses muss enthalten:
1. die Bestätigung des unterzeichnenden Arztes oder der unterzeichnenden Ärztin, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihm oder ihr persönlich durchgeführten Untersuchung des oder der Studierenden beruht,
  2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
  3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
  4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.
- <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes oder einer Ärztin (Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin) verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in ihren jeweils geltenden Fassungen gewährt. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin.
- (4) <sup>1</sup>Zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und besonderer Belange von Studierenden mit einer chronischen Erkrankung oder mit einer Behinderung können diese von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin. <sup>4</sup>Studierende mit Behinderung haben Anspruch auf individuelle Beratung durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin oder die Allgemeine Studienberatung.
- (5) <sup>1</sup>Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung wird dem oder der Studierenden und der zuständigen Prüfungskommission, soweit diese nicht selbst entscheidet, mitgeteilt. <sup>3</sup>Spätestens eine Woche vor Antritt einer Prüfung sind die Bescheide vom Studierenden oder von der Studierenden den zuständigen Prüfern und Prüferinnen vorzulegen. <sup>4</sup>Bei Gewährung einer verlängerten Prüfungsdauer unterrichtet die Prüfungskommission die mit der Prüfungsplanung beauftragte Person sowie die betroffenen Prüfer und Prüferinnen über den Sachverhalt.

## § 15 Notenbekanntgabe

- (1) <sup>1</sup>Die im jeweiligen Semester erzielten Noten für Prüfungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, werden durch die zuständige Prüfungskommission förmlich festgestellt. <sup>2</sup>Die förmliche Feststellung erfolgt grundsätzlich in der dem Semesterprüfungszeitraum folgenden nächsten Sitzung der Prüfungskommission.
- (2) Für Noten von Abschlussarbeiten, die erst nach diesem Zeitpunkt, aber bis zu der im hochschulweiten Terminplan festgelegten Frist vorliegen und zu einem erfolgreichen Prüfungsgesamtergebnis führen, erfolgt die förmliche Feststellung spätestens bis zu dem über den hochschulweiten Terminplan bekannt gegebenen Zeitpunkt.

- (3) Für weitere, nach dem Semesterprüfungszeitraum abgelegte Leistungen gem. Satz 1, die im jeweiligen Semester nicht zu einem erfolgreichen Prüfungsgesamtergebnis führen, erfolgt die förmliche Notenfeststellung spätestens am zehnten Tag des Folgesemesters.
- (4) Die Noten sowie ein erfolgreiches Prüfungsgesamtergebnis werden den Studierenden nach deren förmlichen Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Semesters, elektronisch über den persönlichen Prüfungsaccount und unter Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen durch die Abteilung Studium bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Ausstellung von Zeugnissen**

- (1) Die Ausstellung von Zeugnissen erfolgt nach den Mustern in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Soweit dies wegen der Besonderheit eines Studiengangs erforderlich ist, können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung besondere Zeugnismuster vorgesehen werden.
- (3) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Soweit aufgrund der Datenbasis die Ermittlung einer prozentualen Verteilung der Gesamtnoten möglich ist, wird diese gemäß Vorgabe des ECTS-Userguide im Diploma Supplement aufgeführt.

## **§ 17**

### **Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen**

<sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird eine Kommission gebildet. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung regelt der Fakultätsrat der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik. <sup>3</sup>Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

## IV. Bachelor- und Masterstudiengänge

### § 18

#### Module, ECTS-Credits, Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine Gruppe von Studieninhalten und -zielen, die zusammen eine Einheit bilden und bei erfolgreichem Abschluss einen festgelegten Mindestumfang an erworbenen Kompetenzen darstellen. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Ablegung eines Moduls wird in der Regel durch eine Modulprüfung nachgewiesen; diese wird benotet (Endnote). <sup>3</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Credits (Credits) erworben. <sup>4</sup>Die Voraussetzungen für die Vergabe von Credits werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>5</sup>Das Referat Prüfungen und Praktikum der Hochschule verwaltet die Daten über die erfolgreich abgeschlossenen Module und die so erworbenen Credits und stellt auf Antrag darüber eine Bestätigung aus.
- (2) <sup>1</sup>Die Credits der Hochschule sind entsprechend den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) definiert. <sup>2</sup>Die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters beträgt 30 Credits. <sup>3</sup>Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen alle in der Studienordnung zum jeweiligen Studiengang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt und die festgelegte Mindestanzahl an Credits erworben werden. <sup>4</sup>Fehlende Credits aus Pflichtmodulen können nicht mit Credits aus Wahlmodulen aufgefüllt werden. <sup>5</sup>In Masterstudiengängen sind Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen abgelegt wurden, weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.
- (3) <sup>1</sup>Alle nicht bestanden Modul- und Modulteilprüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abzulegen. <sup>3</sup>Befindet sich der oder die Studierende in diesem Zeitraum im praktischen Studiensemester oder handelt es sich um einen studienbegleitenden Leistungsnachweis, der an den Besuch einer Lehrveranstaltung gebunden ist, die im Folgesemester nicht stattfindet, wird auf Antrag eine Fristverlängerung auf zwölf Monate gewährt. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesterprüfungszeitraums bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen.
- (4) In grundständigen Studiengängen ist für eine einzige Modulprüfung oder für alle Teilprüfungen dieses Moduls, die nach dem Regelstudienplan nicht dem ersten Studienabschnitt zuzuordnen sind, eine dritte Wiederholungsprüfung zulässig.

### § 19

#### Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung von Endnoten ist in § 7 RaPO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) oder anderen endnotenbildenden Leistungen zusammen, so muss jede dieser Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. <sup>2</sup>Bei einer Wiederholung ist nur die jeweils nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen zu den Sätzen 1 und 2 festlegen. <sup>4</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar.

## § 20 Regeltermine und Fristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen der grundständigen Studiengänge legen Mindestanforderungen zum Studienfortgang zum Ende des ersten Studienabschnitts in Abhängigkeit vom Erreichen von Credits fest.
- (2) <sup>1</sup>Ein Erreichen des Bildungszieles ist zu erwarten, wenn mehr als eine studiengangabhängige Mindestzahl an Credits je Semester erworben wird; hierbei sind anrechenbare Credits aus Teilmodulen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wurde am Ende des ersten Studienabschnitts eine in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines grundständigen Studiengangs festgelegte Mindestzahl an Credits nicht erreicht, erfolgt noch vor Beginn des zweiten Studienabschnitts ein Warnhinweis, in dem die betroffenen Studierenden aufgefordert werden, die Studienfachberatung aufzusuchen, und in dem zugleich darauf hingewiesen wird, dass nach aktuellem Studienverlauf das Einhalten der Regelstudienzeit gefährdet ist.
- (3) <sup>1</sup>Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 RaPO erstmalig nicht bestanden. <sup>2</sup>Zu Beginn des auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgt ein Bescheid, dass noch nicht alle Leistungen erbracht sind und dass Konsequenzen gemäß Satz 1 drohen. <sup>3</sup>Gleichzeitig wird eine Empfehlung zum Besuch der Studienfachberatung ausgesprochen.
- (4) <sup>1</sup>Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen können auf Antrag bei Fristüberschreitungen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nach § 8 Absatz 4 RaPO angemessen verlängert werden. <sup>2</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Referat Prüfungen und Praktikum spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, im Falle einer unvorhersehbaren Prüfungsunfähigkeit spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen.

## § 21 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt auszugeben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen. <sup>3</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>4</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. <sup>5</sup>Bei genehmigtem Studium in Teilzeitform gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit bis zu sechs Monate umfassen. <sup>6</sup>Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Diese Bearbeitungsfrist soll nicht über sechs Monate hinausgehen. <sup>3</sup>Im Falle eines genehmigten Teilzeitstudiums kann eine Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von bis zu zwölf Monaten gewährt werden.
- (3) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
  1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
  2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
  3. <sup>1</sup>Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird auf einem Formblatt festgelegt und vermerkt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann nach Anhörung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin die Abgabefrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der Kandidat oder die

Kandidatin die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei dem oder bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.

4. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät im Fakultätssekretariat oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Regel in zweifacher gebundener Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.
  5. <sup>1</sup>Ein geeignetes Thema kann zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung eines jeden Kandidaten für sich zweifelsfrei erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jeder Kandidat oder jede Kandidatin muss den von ihm oder ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (4) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des Studenten oder der Studentin zu versehen, dass ihm oder ihr bekannt ist, dass das eingereichte Exemplar der Abschlussarbeit als Prüfungsleistung in das Eigentum der Hochschule übergeht, er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
  - (5) <sup>1</sup>Das Bewertungsverfahren der Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Prüfungsergebnis der Abschlussarbeit wird regelmäßig noch im laufenden Semester festgestellt, wenn die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Abschlussarbeit spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters erfolgt. <sup>3</sup>Dazu erfolgt die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer bis spätestens zum achten Tag vor Semesterende.

## § 22

### Akademische Bachelor- und Mastergrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Mastergrad verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

## § 23

### Zulassung zum Masterstudium

- (1) <sup>1</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die erforderliche Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht werden, wobei höchstens 15 Credits für den erfolgreichen Abschluss fehlen dürfen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen und in Masterstudiengängen mit Eignungsprüfung soweit die Gesamtabschlussnote aus dem ersten Studienabschluss Bestandteil des Eignungsverfahrens ist.

## V. Sonstige Studien

### § 24 Sonstige Studien

- (1) Die Hochschule bietet zum Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen Modulstudien, Zusatzstudien und Spezielle Weiterbildende Studien an.
- (2) <sup>1</sup>In Modulstudien werden einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studienganges absolviert. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen für ein Modulstudium richten sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studienganges. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges findet für die Regelstudienzeit des Moduls und die zugehörige Prüfung Anwendung. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der Modulprüfung kann diese einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>In Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzung für Zusatzstudien ist die Immatrikulation in dem jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule, zu dem das Zusatzstudium die entsprechenden Teilqualifikationen vermittelt. <sup>3</sup>Zuständig ist die Kommission gemäß § 17 APO oder die die Zusatzstudien anbietende Fakultät.
- (4) <sup>1</sup>Spezielle Weiterbildende Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung oder Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzungen und zugehörige Prüfungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung für Spezielle Weiterbildende Studien an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg geregelt. Zuständig ist hier die jeweils anbietende Fakultät. <sup>3</sup>Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) werden im Zertifikatsregister der Hochschule erfasst. <sup>4</sup>Im jeweiligen Registerblatt sind insbesondere Anforderungen, Ziele, Prüfungsleistungen und gegebenenfalls zu erwerbende Credits festgelegt. <sup>5</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in Zertifikatskursen beliebig oft wiederholt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge**

- (1) Für auslaufende Studiengänge und Studienschwerpunkte ist dafür zu sorgen, dass Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise auch nach dem letztmaligen regulären Lehrangebot des Studienfaches abgelegt werden können.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden werden über das Auslaufen oder die wesentliche Änderung von Studienordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich informiert. <sup>2</sup>Beim Auslaufen von Studiengängen ist ein Abwicklungsplan bekannt zu machen, in dem zeitlich vorausschauend auf das letztmalige Lehrangebot in auslaufenden Modulen hingewiesen wird. <sup>3</sup>In der Regel werden Module im auf die letzte Kohorte des auslaufenden Studiengangs folgenden Studienjahr für Wiederholer ein weiteres Mal als Lehrveranstaltung angeboten. <sup>4</sup>Eine Anrechnung von Studienleistungen eines auslaufenden Studiengangs gemäß § 6 auf Module eines neuen oder geänderten Studiengangs sowie umgekehrt ist möglich.

### **§ 26**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2014 tritt die Allgemeine Prüfungsordnung vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2012, außer Kraft.
- (3) Für Studierende in Diplomstudiengängen gelten bis zum Abschluss des Studiums die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 15. Dezember 2010 in der Form der Änderungssatzung vom 29. Oktober 2012 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 31. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21. August 2014

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

**Hinweis zu den Anlagen:**

Die in den Anlagen in spitzen Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind Serienbriefelemente. Sie haben keine inhaltliche Bedeutung.

Design und Layout orientieren sich am Corporate Design und können bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Abweichungen von den Mustern sind in kooperativen Studiengängen möglich.

Die Anlagen stehen als Vorlagen im Dokumentenportal der Hochschule zur Verfügung.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt eines Abschlusszeugnisses



OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

# PRÜFUNGSZEUGNIS

**Erläuterung:**

Im unteren Drittel der Seite 2 (Rückseite des Deckblattes) folgt der unten stehende Text; der Text kann stattdessen auch am Ende des Zeugnisses stehen:

- \* Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.
- \*\* Anrechnung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs in der jeweiligen Fassung.

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 – 1,5:	sehr gut
1,6 – 2,5:	gut
2,6 – 3,5:	befriedigend
3,6 – 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend
m. E. a.:	mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden:	1,0 – 1,2
sehr gut bestanden:	1,3 – 1,5
gut bestanden:	1,6 – 2,5
befriedigend bestanden:	2,6 – 3,5
bestanden:	3,6 – 4,0

**Anlage 1 a: Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis**

«Anrede «Vorname» «Nachname»  
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung abgelegt und bestanden.

**Studiengang:** «Studiengang»  
**Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:**<sup>1</sup> «Vertiefung»  
**Prüfungsgesamtnote:** «Gesamtnote»/«Note in Worten»  
**Gesamtumfang in Leistungspunkten:** «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits*)</i>	<i>Noten- gewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
<b>I. Modulgruppe<sup>2</sup></b>				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
<b>II. Modulgruppe</b>				
«modul10bezeichnung»	«m10c»	«m10ge»	«modul10note»	«m10w»
«modul11bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«m11w»
«modul12bezeichnung» etc.	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«m12w»

**VI. Bachelorarbeit**

Bachelorarbeit	«m32c»	«m32ge»	«modul32note»	«m32w»
----------------	--------	---------	---------------	--------

Thema:

«Bachelorarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Präsident»

«Vorsitzpruef»

<sup>1</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien-und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

<sup>2</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien-und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

**Anlage 1 b: Muster für ein Masterprüfungszeugnis**

«Anrede «Vorname» «Nachname»  
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung abgelegt und bestanden.

**Studiengang:** «Studiengang»  
**Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:**<sup>1</sup> «Vertiefung»  
**Prüfungsgesamtnote:** «Gesamtnote»/«Note in Worten»  
**Gesamtumfang in Leistungspunkten:** «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i> <sup>2</sup>	<i>Credits</i> <sup>*)</sup>	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
<b>I. Pflichtmodule<sup>2</sup></b>				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
<b>II. Vertiefungsmodule</b>				
«modul7bezeichnung»	«m7c»	«m7ge»	«modul7note»	«m7w»
«modul8bezeichnung»	«m8c»	«m8ge»	«modul8note»	«m8w»
«modul9bezeichnung» etc.	«m9c»	«m9ge»	«modul9note»	«m9w»
<b>III. Masterarbeit</b>				
Masterarbeit	«m13c»	«m13ge»	«modul13note»	«m13w»
Masterseminar	«m14c»	«m14ge»	«modul14note»	«m14w»

Thema:

«Masterarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder die Präsidentin

«Präsident»

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission

«Vorsitzpruef»

<sup>1</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

<sup>2</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

## Anlage 2: Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades



OSTBAYERISCHE  
TECHNISCHE HOCHSCHULE  
REGENSBURG

# URKUNDE

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg verleiht

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

geboren am «gebtag» in «gebort»

aufgrund der am «festdat» im  
Studiengang «studiengang»  
erfolgreich abgelegten Bachelor-/Masterprüfung  
den akademischen Grad

**Bachelor/Master of «abschlart»**

Kurzform: «kurzform»<sup>1</sup>

Das Studium erfüllt die Voraussetzungen, um nach dem Bayerischen  
Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder  
Ingenieur zu führen.<sup>2</sup>

Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin  
oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozial-  
pädagogin oder Staatlich anerkannte Sozialpädagoge nach Maßgabe des  
Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.<sup>2</sup>

Regensburg, den «erstelldat»

Der Präsident oder Die Präsidentin

«Präsident»

Der Dekan oder Die Dekanin

«Vorsitzpruef»

<sup>1</sup> Zutreffendes ist nach Maßgabe der Studien und Prüfungsordnung auszuwählen.

<sup>2</sup> Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen oder Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich.  
Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.

## Anlage 3: Muster für ein Transcript of Records

## TRANSCRIPT OF RECORDS

Mr/Ms «vorname» «nachname»  
born on dd-month-yyyy in «gebort»

has, by passing the course of studies as prescribed, completed the Bachelor's/Master's<sup>1</sup> examination successfully.

**Course of studies:** «studiengang»  
**Course specialisation:<sup>1</sup>** «Vertiefung»  
**Overall grade achieved:** «gesamtnote»/«gesamtnote»  
**Total workload in credit points:** 60/90/120/180/210/240

<i>Modules</i>	<i>ECTS-Credits*</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final grade</i>	<i>Grade value</i>
<b>I. Group 1<sup>2</sup></b>				
«fach01_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod11wert»**
«fach02_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod12wert»
<b>II. Group 2<sup>2</sup></b>				
«modul21 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	««F20_Note»»
«modul22 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul22note»	««F20_Note»»
<b>III. Group 3<sup>2</sup></b>				
«modul31 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul31 note»	««F20_Note»»
<b>Bachelor's/Master's Thesis<sup>2</sup></b>				
«modulXX englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«diplomnote»»	«diplomnote»rt»
<b>Topic:</b> «fach01_note»				

Regensburg, «erstelldat»

Chairperson, Examination Committee

«vorsitzpruef»

The final examination was conducted in accordance with the provisions of the Framework Examination Regulations governing universities of applied sciences in Bavaria (Germany), in combination with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the Study and Examination Regulations specific to the degree programme, each as currently amended.

\* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. A total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded for the here specified work of one full-time semester.

\*\* Recognised in accordance with paragraph 6 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

- <sup>1</sup> Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- <sup>2</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

**Anlage 4 a: Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)****NOTENBESTÄTIGUNG**

(gilt nicht als Zeugnis)

«anrede» «vorname» «nachname»  
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat im Rahmen im bisherigen Studienverlauf folgende Leistungen erzielt:

**Studiengang:** «studiengang»  
**Angestrebter Abschlussgrad:**<sup>1</sup> «Vertiefung»  
**Vorläufige Gesamtleistung:** Note/xxx Credits

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>ECTS-Credits*</i>	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
<b>I. Modulgruppe 1<sup>2</sup></b>				
«fach01_fach»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«fach01_note»	«mod11wert»**
«fach02_fach»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«fach01_note»	«mod12wert»
<b>II. Modulgruppe 2<sup>2</sup></b>				
«modul21 bezeichnung»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«fach01_note»	««F20_Note»»
«modul22 bezeichnung»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«modul22note»	««F20_Note»»
<b>III. Modulgruppe 3<sup>2</sup></b>				
«modul31 bezeichnung»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«modul31note»	««F20_Note»»
<b>Bachelor/Master Thesis<sup>2</sup></b>				
«modulXX bezeichnung»	«fach01_not e»	«fach01_not e»	«diplomnote»»	«diplomnote»rt»
<b>Thema:</b> «fach01_note»				

Die Bachelor-/Masterprüfung<sup>2</sup> ist abschließend/noch nicht/endlich nicht<sup>3</sup> bestanden.

Regensburg, den «erstelldat»

Referat Prüfungen und Praktikum

«Praesi»

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang in der jeweiligen Fassung.

\* Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

\*\* Anrechnung gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

- <sup>1</sup> Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- <sup>2</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.
- <sup>3</sup> Je nach Stand des Studiums.

**Anlage 4 b: Muster für eine Notenbestätigung (englisch)****CONFIRMATION OF ACADEMIC ACHIEVEMENT**

(not valid as a final examination certificate)

**Mr/Ms** «vorname» «nachname»  
born on dd-month yyyy in «gebort»

has, based upon the heretofore completed coursework, obtained the following academic achievements:

**Course of studies:** «studiengang»

**Pursued academic degree:<sup>1</sup>** «Vertiefung»

**Preliminary result:** Grade/xxx Credits

<i>Modules</i>	<i>ECTS-Credits*</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final grade</i>	<i>Grade value</i>
<b>I. Group 1<sup>2</sup></b>				
«fach01_fach»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«fach01_note»	«mod11wert» **
«fach02_fach»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«fach01_note»	«mod12wert»
<b>II. Group 2<sup>2</sup></b>				
«modul21 englische bezeichnung»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«fach01_note»	««F20_Note»»
«modul22 englische bezeichnung»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«modul22note»	««F20_Note»»
<b>III. Group 3<sup>2</sup></b>				
«modul31 englische bezeichnung»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«modul31note»	««F20_Note»»
<b>Bachelor's/Master's Thesis<sup>2</sup></b>				
«modulXX englische bezeichnung»	«fach01_n ote»	«fach01_ note»	«diplomnote»»	«diplomnote»rt»
<b>Topic:</b> «fach01_note»				

The «Bachelor's/Master's»<sup>1</sup> examination is/is not<sup>3</sup> fully completed.

Regensburg, «erstelldat»

Office of the Academic Registrar/Administration

«Praesi»

The final examination was conducted in accordance with the provisions of the Framework Examination Regulations governing universities of applied sciences in Bavaria (Germany), in combination with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the Study and Examination Regulations specific to the degree programme, each as currently amended.

\* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. A total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded for the here specified work of one full-time semester.

\*\* Recognised in accordance with paragraph 6 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

- <sup>1</sup> Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- <sup>2</sup> Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.
- <sup>3</sup> Je nach Stand des Studiums.

## Anlage 5: Muster für eine ECTS-Einstufungstabelle als Anlage zum Diploma-Supplement

### DS Grading Attachment *ECTS-Einstufungstabelle*

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

born on dd-month-yyyy in «gebort»  
*geboren am «gebtag» in «gebort»*

has, based upon completion of his/her degree programme, obtained the following academic achievements: *hat im Rahmen seines/ihrer Studienabschlusses folgende Leistungen erzielt:*

<b>Degree programme:</b> <i>Studiengang:</i>	«Studiengang» <i>«Studiengang»</i>
<b>Student ID Number:</b> <i>Matrikelnummer:</i>	«Matrikelnummer»
<b>Overall result:</b> <i>Prüfungsgesamtnote:</i>	«Gesamtnote»/«Note in Worten»
<b>Total workload in credit points:</b> <i>Gesamtumfang in Leistungspunkten:</i>	«Leistungspunkte»

German grading scheme and percentage rating of the overall result (percentile rank):  
*Deutsches Notenschema und prozentuale Einstufung der Prüfungsgesamtnote (Prozentrang):*

<b>Grade range</b> <i>Notenbereich</i>	<b>Number of cases</b> <i>Fallzahl</i>	<b>Percentile rank [%]</b> <i>Relativer Anteil [%]</i>	<b>Grade</b> <i>Note</i>
1,0 – 1,2	...	...	With distinction <i>Mit Auszeichnung bestanden</i>
1,3 – 1,5	...	...	Very good <i>Sehr gut bestanden</i>
1,6 – 2,0 2,1 – 2,5	... ...	... ...	Good <i>Gut bestanden</i>
2,6 – 3,0 3,1 – 3,5	... ...	... ...	Satisfactory <i>Befriedigend bestanden</i>
3,6 – 4,0	...	...	Sufficient <i>Bestanden</i>
<b>Sum:</b> <i>Summen:</i>	...	<b>100</b>	

The statistical basis for the calculation of the percentile rank of grades is three completed degree cohorts with a minimum of 26 graduates. *Statistische Basis für die Berechnung des relativen Anteils an den Noten sind drei komplette Abschlussjahrgänge bei einer Mindestanzahl von 26 Absolventen und Absolventinnen.*

This document is an annex to the Diploma Supplement and is not independently valid as a certificate. *Dieses Dokument stellt eine Anlage zum Diploma-Supplement dar und ist nicht eigenständig als Zeugnis gültig.*

Regensburg, «erstelldat»  
*Regensburg, den «erstelldat»*

Chairperson, Examination Committee  
*Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission*

«Vorsitzpruef»